

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2019

- 1. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35150 im Abschnitt 35.1 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 35150 ist im Krankheitsfall höchstens 4-mal und bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr **und bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79)** höchstens 6-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

- 2. Änderung der ersten und zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35151 im Abschnitt 35.1 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 35151 ist im Krankheitsfall höchstens 6-mal und bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr **und bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79)** höchstens 10-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 35151 kann bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr **und bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79)** im Krankheitsfall bis zu 4-mal auch mit relevanten Bezugspersonen ohne Anwesenheit des ~~Kindes oder Jugendlichen~~ **Versicherten** stattfinden.*